



Drucksache Nr. 2005/ALNU/006-01

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

**Verwaltungsreform in Niedersachsen - Zuständigkeitsverlagerung infolge der Auflösung der Bezirksregierungen
hier: Zuständigkeit für kreisgebietsübergreifende
Naturschutzgebiete (mit Ausnahme der Schutzgebiete am
Steinhuder Meer)**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz
nimmt Kenntnis.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz

Datum:

13.04.2005

Sachverhalt

Infolge der Auflösung der Bezirksregierungen sind die Landkreise als Untere Naturschutzbehörden seit 01.01.2005 u. a. zuständig für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und den Vollzug der entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen.

Die Bezirksregierungen haben seinerzeit auch die Verwaltungsgrenzen mehrerer Landkreise übergreifende Naturschutzgebiete ausgewiesen. Für diese grenzüberschreitenden Naturschutzgebiete bedarf es noch der Bestimmung der zuständigen Behörden gemäß § 55 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG). Hierzu hatte Ldt. BD Boll bereits im Kreisausschuss am 30.11.2004 (vgl. Drucksache Nr. 2004/KA/159-01) berichtet.

Nach den Vorstellungen des Umweltministeriums sollte für die grenzübergreifenden Naturschutzgebiete eine Untere Naturschutzbehörde als „Herrin der Verordnung“ bestimmt werden, welche ausschließlich die Verordnung betreffende Aufgaben, wie Änderung, Aufhebung und Erlass, wahrnehmen soll. Der Vollzug der Verordnungen soll jeweils entsprechend der Hoheitsgebiete durch die betroffenen Naturschutzbehörden erfolgen.

Aus Verwaltungssicht erscheint es durchaus zweckmäßig eine Naturschutzbehörde zur Herrin der Verordnung zu bestimmen. Für die 5 im Grenzbereich zum Landkreis Diepholz bestehenden grenzüberschreitenden Naturschutzgebiete („Siedener Moor“, „Steinbrinker-Ströhener Masch“, „Hohes Moor“, „Borsteler Moor“ und „Speckenbachtal“) bietet sich als Zuordnungs- oder Auswahlkriterium der jeweils größere Flächenanteil an, da diese Naturschutzgebiete mit einem Flächenanteil von mindestens 80% im Hoheitsgebiet einer Unteren Naturschutzbehörde liegen.

Die grenzübergreifenden Naturschutzgebiete am Steinhuder Meer („Meerbruch“ und „Meerbruchswiesen“) werden wegen der besonderen Situation am Steinhuder Meer und der Lage im „Natura 2000“-Gebiet bisher gesondert betrachtet (vgl. hierzu Drucksache Nr. 2005/ALNU/07-01).

Die seitens des Umweltministeriums vorgesehene Bestimmung einer Behörde gemäß § 55 Abs. 3 NNatG als „Herrin der Verordnung“ durch Erlass erscheint jedoch aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht insoweit bedenklich, als hier die Organzuständigkeit der Kreistage gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) betroffen ist; für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Aus diesem Grund sind auch in der Vergangenheit für die im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Ausweisungsverfahren für Naturschutzgebiete abgegebenen Stellungnahmen grundsätzlich entsprechende Beschlüsse des Kreistages herbeigeführt worden.

Verwaltungsseitig wurde daher über die Bezirksregierung Hannover gegenüber dem Umweltministerium bislang ausschließlich vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreistages dahingehend berichtet, dass es zweckmäßig erscheint, die Untere Naturschutzbehörde mit dem größeren Flächenanteil zur „Herrin der Verordnung“ zu bestimmen, soweit entsprechende Regelungen und Hinweise zur Ausräumung der kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken erfolgen.

Zur Klärung der angesprochenen kommunalverfassungsrechtlichen Aspekte wurde auch gegenüber dem Innenministerium und Umweltministerium im Februar 2005 erneut berichtet. Eine Antwort von dort steht bislang noch aus.

Im Bereich der Wasserwirtschaft bestehen hinsichtlich der bislang vorgesehenen Zuständigkeitsbestimmungen ebenfalls kommunalverfassungsrechtliche Bedenken. Hier ist der Niedersächsische Landkreistag um entsprechende Klärung mit dem Umweltministerium bemüht. Weitere Berichte erfolgen, sobald Ergebnisse vorliegen.

Finanzielle Auswirkung

- ☐ Ja, mit €
☒ Nein

Haushaltsmittel verfügbar

- ☐ Ja
☐ Nein